

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler, Martin Sichert, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6148 –**

COVID-19 und COVID-19-Impfungen in der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Einigung des Bundesministeriums der Verteidigung mit den Beteiligungsgremien wurde am 24. November 2021 die Impfung gegen COVID-19 in das Basisimpfschema der Bundeswehr aufgenommen (<http://www.bundeswehr.r.de/de/aktuelles/meldungen/duldungspflicht-covid-19-schutzimpfung-streitkr-aefte-5291448>).

Das Bundesverteidigungsministerium komme dadurch seiner besonderen Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Truppe nach, sie wirksam vor einer Coronaerkrankung und vor möglichen Langzeitschäden (Long-COVID) zu schützen (ebd.).

Laut dem am 14. März 2023 veröffentlichten 64. Jahresbericht der Wehrbeauftragten der Bundesregierung Dr. Eva Högl (Bundestagsdrucksache 20/5700, S. 129) hat der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts zwar die Duldungspflicht nicht beanstandet, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass das Bundesverteidigungsministerium die Aufgabe habe, „zu evaluieren und zu überwachen, wie lange die Duldungspflicht der COVID-19-Impfung aufrechterhalten bleiben dürfe.“

1. Sind der Bundesregierung die 7-Tage-Inzidenzen der COVID-19-Fälle, die Zahl der täglich aufgetretenen COVID-19-Fälle, die Zahl der davon hospitalisierten Fälle und die Zahl der COVID-19-Todesfälle bei Bundeswehrsoldaten bekannt, und falls ja, wie verhielten sie sich jeweils von Februar 2020 bis einschließlich 15. März 2023 (bitte tabellarisch angeben)?

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Bundeswehrkrankenhäuser wird nur ein geringer Anteil von akut schwer erkrankten Soldatinnen und Soldaten in diesen Einrichtungen behandelt. Aufgrund ihrer persönlichen Bedeutung unterliegen Patientinnen- und Patientendaten als Gesundheitsdaten (vgl. Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einem besonderen rechtlichen Schutz. Dies schließt alle Informationen über den Gesundheitszustand einer Patientin oder eines Patienten ein. Ein Zugriff auf die in zivilen Krankenhäusern entstehenden Behandlungsdaten zu Recherchezwecken ist nicht möglich. Digi-

tal erfasst werden diese Behandlungen ausschließlich zu Abrechnungszwecken; das verwendete technische Unterstützungssystem lässt eine derartige Recherche nicht zu.

Es sind drei Todesfälle in Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung bekannt. Weitere Angaben können aus Datenschutzgründen sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht gemacht werden.

Die weitere Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Prognosen zur Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zulassen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

2. Sind der Bundesregierung Todesfälle im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung bei Bundeswehrsoldaten bekannt geworden (falls ja, bitte mit Datum der Meldung angeben)?

Bekannt ist ein Fall mit einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung. Weitere Angaben können aus Datenschutzgründen sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht gemacht werden.

3. Ist der Bundesregierung der aktuelle Impfstatus der Bundeswehrsoldaten bekannt (falls ja, bitte aufgliedert nach der Zahl der ungeimpften, ein-, zwei-, drei- und viermal geimpften Bundeswehrsoldaten angeben)?

Mit Änderung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bis zum 19. März 2022 gültigen Fassung besteht keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten mehr, zu denen auch der Impfstatus zählt, so dass die Verarbeitung (bspw. die Erhebung, Speicherung, Übermittlung) dieser Daten nicht mehr zulässig ist.

Die personenbezogenen Daten wurden datenschutzkonform vernichtet und stehen daher nicht mehr für Auswertungszwecke zur Verfügung.

4. Wie ist die derzeitige Befehlslage zur COVID-19-Impfung, gibt es derzeit eine Aussetzung der Duldungspflicht, und falls ja, für welche Gruppe ist diese gültig, und seit wann besteht die Aussetzung?

Die Pflicht zur Duldung von Impfungen besteht gemäß § 17a des Soldatengesetzes (SG) für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr weiterhin.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Sind der Bundesregierung seit Februar 2020 Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr insgesamt oder einzelner Soldaten, verursacht durch COVID-19-Infektionen und COVID-19-Impfungen, bekannt geworden, und falls ja, welche?

Die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr konnte aufgrund der konsequenten Einhaltung der präventivmedizinischen Vorgaben und Schutzmaßnahmen (u. a. AHA-L-Regeln) sowie der schnellen Umsetzung der angewiesenen Impfprophylaxe aufrechterhalten werden.

6. Hat eine Evaluierung und Überwachung der Duldungspflicht stattgefunden, falls ja, wann, falls nein, warum nicht?

Die Überprüfung der fachlichen Grundlagen zur Notwendigkeit der COVID-19-Impfung für alle Soldatinnen und Soldaten unterliegt seit der Aufnahme der Impfung in das Basisimpfschema und damit der Anwendbarkeit des § 17a SG auf die COVID-19-Impfung am 24. November 2021 einem laufenden Evaluierungsprozess durch die fachlich zuständigen Stellen des Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr.

Die Notwendigkeit von Impfungen wird kontinuierlich durch Auswertung des aktuellen Informations- und Wissensstandes überprüft, beispielsweise auf Basis von Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes, des Paul-Ehrlich-Institutes und weiteren wissenschaftlichen Publikationen.

Die zuständigen Stellen der Bundeswehr nutzen demnach offizielle auf die Allgemeinbevölkerung bezogene Informationen. Eine dezidierte nur auf Bundeswehrangehörige bezogene Auswertung erfolgt nicht.

Eine Evaluation der Maßnahmen und Überprüfung der entsprechenden Weisungslage findet grundsätzlich bei jeder Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission und bei Auftreten neuer Virusvarianten statt.

Es wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 des Abgeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 20/6142 verwiesen.

7. Wann soll, wenn die Frage 6 bejaht wurde, ggf. eine nächste Evaluierung erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

